

# AMTSBLATT

G 1292

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 17. Februar 2005

Nummer 7

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 65 Anerkennung einer Stiftung („Heinrich und Anny Nolte Stiftung“). S. 47
- 66 Regionalrat; hier: Bildung des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf. S. 47

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 67 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fischschonbezirks und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, Teilabschnitt Regierungsbezirk Düsseldorf in den Städten Monheim am Rhein, Kreis Mettmann, Landeshauptstadt Düsseldorf, Dormagen, Neuss und Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Krefeld, Stadt Duisburg, Dinslaken, Rheinberg, Wesel und Xanten, Kreis Wesel, Rees, Emmerich und Kleve, Kreis Kleve. S. 53

- 68 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Henkel KGaA, Düsseldorf. S. 57

- 69 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DaimlerChrysler AG – Transporterwerk Düsseldorf. S. 58

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 70 Bekanntmachung Netteverband. S. 58
- 71 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 322 526 078 9 (1 526 078 9)). S. 59
- 72 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 322 100 413 2 (1 100 413 2)). S. 59
- 73 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 322 131 910 0 (1 131 910 0)). S. 59

Beilage: 11 Karten

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 65 **Anerkennung einer Stiftung**  
(„Heinrich und Anny Nolte Stiftung“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St.1124

Düsseldorf, den 4. Februar 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Heinrich und Anny Nolte Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 31. 1. 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 47

**66  
Regionalrat; hier:  
Bildung des Regionalrates  
des Regierungsbezirks Düsseldorf**Bezirksregierung  
61.11

Düsseldorf, den 9. Februar 2005

In der konstituierenden Sitzung am 13. Januar 2005 hat der Regionalrat des Regierungsbezirks für die 2. Wahlperiode Herrn Oberbürgermeister Joachim Erwin (Düsseldorf) zum Vorsitzenden und Herrn Manfred Althage (Grefrath) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Regionalrat setzt sich wie folgt zusammen:

## Zusammensetzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf

### 1. Stimmberechtigte Mitglieder

#### 1. Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)

Name Vorname	Anschrift	Wählende Körperschaft/ Reserveliste
Bickenbach, Sigurd	Cronenberger Straße 200 42651 Solingen	Stadt Solingen
Brandts, Reiner	Stempel- und Schilderfabrik Hindenburgstraße 253 41061 Mönchengladbach	Stadt Mönchengladbach
Enzweiler, Rainer	Hottelmannstraße 20 47166 Duisburg	Stadt Duisburg
Erwin, Joachim	Hirschweg 9 40472 Düsseldorf	Stadt Düsseldorf
Fils, Dr. Alexander	Rubensstraße 6 40237 Düsseldorf	Stadt Düsseldorf
Heimanns, Heinz-Ferdi	Valderweg 1 41363 Jüchen	Rhein-Kreis Neuss
Humpert, Karl Heinz	Wallburgstraße 30 42857 Remscheid	Stadt Remscheid
Kamps, Heinz-Peter	Pauenstraße 45 47665 Sonsbeck	Kreis Wesel
Kathstede, Gregor	Rathaus Von der Leyen Platz 1 47798 Krefeld	Stadt Krefeld
Kipphardt, Guntmar	Am Stadtwald 12 45219 Essen	Stadt Essen
Kleinert, Nicole	Handelstraße 40 42277 Wuppertal	Stadt Wuppertal
Lensdorf, Benno	Kasteelstraße 6 - 8 47119 Duisburg	Stadt Duisburg
Meies, Fritz	Zweitorstraße 11 41748 Viersen	Kreis Viersen
Müller, Michael	Wegnerstraße 7 42269 Wuppertal	Stadt Wuppertal
Papen, Hans-Hugo	Schwalbenstraße 21 47509 Rheurdt	Kreis Kleve
Patt, Dieter	Oberstraße 91 41460 Neuss	Rhein-Kreis Neuss
Sagner, Ralf-Hasso	Knickelsdorf 6 47877 Willich	Kreis Viersen
Schepers, Hermann-Josef	Malzstraße 29 46117 Oberhausen	Stadt Oberhausen
Schick, Norbert	Bonscheidter Straße 26 45259 Essen	Stadt Essen
Schmitz, Dr. Hans-Georg	An der Vorburg 5 46519 Alpen	Kreis Wesel
Schumacher, Heinrich	Bachstraße 24 45468 Mülheim an der Ruhr	Stadt Mülheim an der Ruhr
Selders, Hannes	Hüdderath 9 47623 Kevealer	Kreis Kleve
Vielhaus, Ewald	Am Eschenhof 3 40882 Ratingen	Kreis Mettmann

Name Vorname	Anschrift	Wählende Körperschaft/ Reserveliste
Wagner, Hans-Joachim	Am Neuhauskothen 15 42555 Velbert	Kreis Mettmann

## II. Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD)

Name Vorname	Anschrift	Wählende Körperschaft/Reserveliste
Altehage, Manfred	Niederstraße 86 47929 Grefrath	Kreis Viersen
Dinkelmann, Peter	Elfriedenstraße 31 45130 Essen	Stadt Essen
Grüll, Lothar	Bismarckstraße 15 46047 Oberhausen	Stadt Oberhausen
Hengst, Jürgen	Nikolaus-Groß-Straße 19 47829 Krefeld	Stadt Krefeld
Hildemann, Michael	c/o Lurgi-Lentjes AG Hansaallee 299 40549 Düsseldorf	Stadt Mönchengladbach
Hinz, Petra	Kerckhoffstraße 18 45144 Essen	Stadt Essen
Hübner, Herbert	SPD-Kreistagsfraktion Platz der Republik 11 41515 Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
Jessner, Udo	Normannstraße 48 46446 Emmerich am Rhein	Kreis Kleve
Lerch, Karl-Werner	Vierbaumer Weg 9 47495 Rheinberg	Kreis Wesel
Osenger, Manfred	Rheinberger Ring 14a 47059 Duisburg	Stadt Duisburg
Patz, Elke	Lessingweg 40 47239 Duisburg	Stadt Duisburg
Reese, Klaus Jürgen	Wittener Straße 39 42277 Wuppertal	Stadt Wuppertal
Sartingen, Gunhild	Isselmannsweg 1 46499 Hamminkeln	Kreis Wesel
Scholten, Ulrich	Bürgerstraße 6 45468 Mülheim a. d. Ruhr	Stadt Mülheim an der Ruhr
Thum, Regine	Geraer Weg 42 40627 Düsseldorf	Stadt Düsseldorf
Welp, Axel C.	Wilhelmstraße 123 42489 Wülfrath	Kreis Mettmann
Witzke, Hans-Jochem	Kappelerstraße 66 40597 Düsseldorf	Stadt Düsseldorf
Zingler, Birgit	Verbraucherzentrale NRW Mintropstraße 27 40215 Düsseldorf	Stadt Solingen

**III. Bündnis 90/Die Grünen**

<b>Name Vorname</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Wählende Körperschaft/Reserveliste</b>
Arndt, Ingeborg	Körnerstraße 41 41464 Neuss	Reserveliste
Czerwinski, Norbert	Gladbacher Straße 45 40219 Düsseldorf	Reserveliste
Kersch, Christoph	Herwaartstraße 46 45138 Essen	Reserveliste
Krause, Manfred	Hermann-Löns-Weg 102 42697 Solingen	Reserveliste
Leiß, Claudia	In den Peschen 55 47228 Duisburg	Reserveliste
Sickelmann, Ute	Königstraße 11 46446 Emmerich	Reserveliste

**IV. Freie Demokratische Partei (FDP)**

<b>Name Vorname</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Wählende Körperschaft/Reserveliste</b>
Dorten, Horst	Wilzhauser Weg 43a 42697 Solingen	Reserveliste
Hausmann, Wolf D.	Rumbachtal 29 b 45470 Mülheim a. d. Ruhr	Reserveliste
Henke, Jürgen	Am Walde 21 c 42119 Wuppertal	Reserveliste
Laakmann, Otto	Bunsenweg 3a 47447 Moers	Reserveliste

**V. Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)**

<b>Name Vorname</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Wählende Körperschaft/Reserveliste</b>
Pickert-Goldenbogen, Bernhardt	Friedrichstraße 11 41460 Neuss	Reserveliste

## 2. Beratende Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz

Name Vorname	Anschrift
<b>Arbeitgeber</b>	
Große Westerloh, Heinrich	Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf Gereonstraße 80 41747 Viersen
Siepmann, Dr. Udo	IHK Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf
Zipfel, Josef	Handwerkskammer Düsseldorf Georg-Schulhoff-Platz 1 40221 Düsseldorf
<b>Arbeitnehmer</b>	
Holle, Marianne	Johannes-Hesse-Straße 24 40597 Düsseldorf
Weipert-Calm, Dr. Hanna	c/o DGB Kreis Düsseldorf-Mettmann Friedrich-Ebert-Straße 34 - 38 40210 Düsseldorf
Wellsow, Hartmut	Loosenweg 256 41066 Mönchengladbach
<b>Sportverbände</b>	
Gerkens, Bert	Gerkerath 80 41179 Mönchengladbach
<b>Naturschutzverbände (anerkannt nach § 29 BNatSchG)</b>	
Gerß, Prof. Dr. Wolfgang	Eifelstraße 14 42579 Heiligenhaus
<b>Kommunale Gleichstellungstellen NRW</b>	
Freer, Doris	Burgplatz 19 47051 Duisburg
<b>Regionalstelle Frau und Beruf</b>	
Schiefen, Irene	Wilhelmshöhe 1 A 47058 Duisburg

## 3. Beratendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 Landesplanungsgesetz

Name Vorname	Anschrift
<b>Regionalverband Ruhr</b>	
Schroers, Wilhelm	Falkenweg 12 47475 Kamp-Lintfort

## 4. Beratende Mitglieder gemäß § 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz

Name Vorname	Anschrift
<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
Detlef Althoff	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50663Köln

<b>Name Vorname</b>	<b>Anschrift</b>
<b>Kreisfreie Städte</b>	
Stadt Düsseldorf Oberbürgermeister Joachim Erwin	Rathaus 40213 Düsseldorf
Stadt Duisburg Oberbürgermeister Adolf Sauerland	Rathaus 47049 Duisburg
Stadt Essen Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Reiniger	Rathaus Porscheplatz 1 45121 Essen
Stadt Krefeld Oberbürgermeister Gregor Kathstede	Rathaus 47792 Krefeld
Stadt Mönchengladbach Oberbürgermeister Norbert Bude	Rathaus 41061 Mönchengladbach
Stadt Mülheim an der Ruhr Oberbürgermeisterin Dagmar Mühlenfeld	Rathaus 45466 Mülheim an der Ruhr
Stadt Oberhausen Oberbürgermeister Klaus Wehling	Rathaus 46042 Oberhausen
Stadt Remscheid Oberbürgermeisterin Beate Wilding	Rathaus 42853 Remscheid
Stadt Solingen Oberbürgermeister Franz Haug	Rathaus 42651 Solingen
Stadt Wuppertal Oberbürgermeister Peter Jung	Rathaus 42269 Wuppertal
<b>Kreise</b>	
Kreis Kleve Landrat Wolfgang Spreen	Kreishaus 47533 Kleve
Kreis Mettmann Landrat Thomas Hendele	Kreishaus 40806 Mettmann
Rhein-Kreis Neuss Landrat Dieter Patt	Oberstraße 91 41460 Neuss
Kreis Viersen Landrat Peter Ottmann	Kreishaus 41744 Viersen
Kreis Wesel Landrat Dr. Ansgar Müller	Kreishaus 46467 Wesel

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**67 Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Festsetzung des  
Fischschonbezirks und Laichschonbezirks  
„Rhein-Fischschutzzonen zwischen  
Emmerich und Bad Honnef“,  
Teilabschnitt Regierungsbezirk Düsseldorf  
in den Städten Monheim am Rhein,  
Kreis Mettmann, Landeshauptstadt Düsseldorf,  
Dormagen, Neuss und Meerbusch,  
Rhein-Kreis Neuss, Stadt Krefeld,  
Stadt Duisburg, Dinslaken, Rheinberg,  
Wesel und Xanten, Kreis Wesel, Rees,  
Emmerich und Kleve, Kreis Kleve**

Bezirksregierung  
– obere Fischereibehörde –  
51.3.02.02

Düsseldorf, den 11. Februar 2005

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Buchstabe a) und b) und Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als obere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet:

### § 1

#### Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf werden als Fischschonbezirk und als Laichschonbezirk erklärt.

Die Fisch- und Laichschonbezirke umfassen den Bereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 5. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) gemeldeten Gebietes „DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“.

(2) Die Erklärung erfolgt insbesondere

a) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume, die besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitate für nachstehende im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) aufgeführte heimische Wanderfische und nicht wandernde Arten haben:

- Maifisch (*Alosa alosa*)
- Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Lachs (*Salmo salar*)
- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*).

Es handelt sich um Teilabschnitte des Rheins mit Stillwasserbereichen und solchen langsamer Strömung über meist steinig-kiesigem Untergrund und insbesondere zwischen den Buhnen, einschließlich Mündungsbereichen von Nebengewässern, die häufig Kolke und Gumpen aufweisen, die von Wanderfischen als Ruhelager vor dem Aufstieg genutzt werden. Diese Bereiche des Rheins sind von maßgeblicher Bedeutung für die Fischfauna in den Fließgewässersystemen von Lippe, Ruhr, Wupper, Sieg und denen des Mittel- und Oberrheins mit Ahr, Mosel und Main; sie sichern den Zu- und Abzug der Langdistanzwanderer und damit deren Populationen in den Nebengewässern des Rheins. Die Bereiche sind zudem Aufenthalts- und Laichorte der nichtziehenden Fischarten.

b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie

- Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation

(NATURA 2000 – Code: 3270)

### § 2

#### Schutzgebiet

(1) Die Fisch- und Laichschonbezirke „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ im Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf umfassen jeweils die Flächen zwischen der Uferlinie gemäß § 8 Landeswassergesetz und der Hauptfahrrinne nachstehender Teilabschnitte des Rheins:

1. Rhein an den Naturschutzgebieten 1. „Urdenbacher Kämpfe“, Monheim am Rhein, Kreis Mettmann und Landeshauptstadt Düsseldorf, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 715,80 bis Rhein-km 716,25 und von Rhein-km 716,75 bis Rhein-km 721,10 und „Zonser Grind“, Dormagen, Rhein-Kreis Neuss, linkes Rheinufer, von Rhein-km 718,00 bis Rhein-km 724,80,
2. Rhein am Naturschutzgebiet „Uedesheimer Rheinbogen“, Neuss, Rhein-Kreis Neuss, linkes Rheinufer, von Rhein-km 729,30 bis Rhein-km 734,00,
3. Rhein am Naturschutzgebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“, Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, linkes Rheinufer, von Rhein-km 750,90 bis Rhein-km 752,40,
4. Rhein am Naturschutzgebiet „Die Spey“, Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss und Stadt Krefeld, linkes Rheinufer von Rhein-km 756,90 bis Rhein-km 761,70,
5. Rhein am Naturschutzgebiet „Rheinaue Walsum“, Stadt Duisburg und Dinslaken, Kreis Wesel, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 793,10 bis Rhein-km 797,80,
6. Rhein am Naturschutzgebiet „Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen“, Rheinberg, Kreis Wesel, linkes Rheinufer, von Rhein-km 796,10 bis Rhein-km 805,80,
7. Rhein am Naturschutzgebiet „Rheinvorland bei Perrich“, Wesel, Kreis Wesel, linkes Rhein-

ufer, von Rhein-km 815,30 bis Rhein-km 817,20,

8. Rhein am Naturschutzgebiet „Bislicher Insel“, Wesel und Xanten, Kreis Wesel linkes Rheinufer, von Rhein-km 818,60 bis Rhein-km 822,00,
9. Rhein am Naturschutzgebiet „Bislich-Vahnum“, Wesel, Kreis Wesel, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 823,50 bis Rhein-km 825,00,
10. Rhein am Naturschutzgebiet „Gut Grind“, Xanten, Kreis Wesel, linkes Rheinufer, von Rhein-km 827,60 bis Rhein-km 831,35,
11. Rhein am Naturschutzgebiet „Hübsche Grändort“, Rees, Kreis Kleve, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 829,50 bis Rhein-km 833,50,
12. Rhein am Naturschutzgebiet „Reeser Schanz“, Xanten, Kreis Wesel, linkes Rheinufer, von Rhein-km 833,30 bis Rhein-km 836,90,
13. Rhein am Naturschutzgebiet „Grietherorther Altrhein“, Rees, Kreis Kleve, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 837,80 bis Rhein-km 842,65 – südlicher Abschnitt – und von Rhein-km 842,75 bis Rhein-km 844,90 – mittlerer Abschnitt – und von Rhein-km 845,20 bis Rhein-km 847,10 – nördlicher Abschnitt –,
14. Rhein an der „Dornickschen Ward“, Emmerich, Kreis Kleve, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 847,70 bis Rhein-km 851,50,
15. Rhein am Naturschutzgebiet „Emmericher Ward“, Emmerich, Kreis Kleve, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 854,00 bis Rhein-km 857,70,
16. Rhein am Naturschutzgebiet „Salmorth“, Kleve, Kreis Kleve, linkes Rheinufer, von Rhein-km 857,25 bis Rhein-km 865,50.

(2) Die Fisch- und Laichschonbezirke sind in den beiliegenden Karten 1 bis 11 (Maßstab 1 : 25.000) durch eine schwarz umrandete und schraffierte Fläche gekennzeichnet.

(3) Die o.g. Karten, in denen die Grenze des Schutzgebietes verbindlich festgelegt ist, sind Bestandteil dieser Verordnung und befinden sich außerdem

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
– obere Fischereibehörde –
2. bei den Landräten des Kreises Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss und der Kreise Wesel und Kleve, den Oberbürgermeistern der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Städte Duisburg und Krefeld  
– untere Fischereibehörde –
3. bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte Monheim am Rhein, Dormagen, Neuss, Meerbusch, Dinslaken, Rheinberg, Wesel, Xanten, Rees, Emmerich und Kleve

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### Verbote

(1) In den Fisch- und Laichschonbezirken sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung der Lebensräume der geschützten Fischarten oder zu einer Störung

der Fortpflanzung oder nachhaltigen Veränderungen von Laichgebieten dieser Arten führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Fische der geschützten Arten gemäß § 1 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Landesfischereigesetz vom 6. Juni 1993 (GV. NRW. S. 348, ber. 1993 S. 737) in der jeweils geltenden Fassung ganzjährig zu entnehmen,
2. Reusen-, Netz- und Watfischerei auszuüben, soweit solche Tätigkeiten nach Art und Umfang über den Rahmen der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinfischereigenossenschaft hierzu abgeschlossenen Vereinbarung vom 27. 9. 2004 (Anlage 12) hinausgehen,
3. genehmigungspflichtige fischereiliche Veranstaltungen gemäß § 50 Abs. 1 LFischG NRW durchzuführen,
4. Badeplätze oder -bereiche neu anzulegen oder einzurichten,
5. Einlass-, Lande- und Ausstiegstellen für Wasserfahrzeuge neu anzulegen oder einzurichten,
6. Stege neu anzulegen,
7. Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine zu entnehmen,
8. wassersportliche Tätigkeiten auszuüben, soweit diese über die in der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den nordrhein-westfälischen Wassersportverbänden (Deutscher Motoryachtverband – Landesverband NRW – e. V. –, Kanu-Verband NRW e. V., NRW Ruder-Verband e. V. und Segler-Verband NRW e. V.) vom 15. 1. 2005 (Anlage 13) getroffenen Regelungen hinausgehen.

### § 4

#### Nicht betroffene Tätigkeiten; Unberührtheiten

(1) Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Abs. 2

1. ist die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den derzeit gültigen Fassungen,
2. ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. ist das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung,
4. sind die von den unteren Landschafts- und Fischereibehörden angeordneten oder genehmigten fischereilichen Hegemaßnahmen sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
5. sind Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß einem zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt und der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplan oder Maßnahmen, die zur Abwehr einer

unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und den unteren Wasser- und Landschaftsbehörden vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzuge umgehend mitgeteilt werden,

6. ist die Unterhaltung einschließlich Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, die der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz dienen, von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen und Plätzen,
7. sind bestehende bauliche Anlagen, einschließlich der „NATO-Rampen“ und deren wassersportliche Nutzung, soweit dies von den Eigentümern der Anlagen geduldet wird,
8. sind sonstige bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(2) Unberührt bleiben weitergehende Verbote aufgrund landschaftsrechtlicher Festsetzungen als besonders geschützte Bereiche von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 bis 22 des Landschaftsgesetzes NRW durch Landschaftspläne oder Schutzverordnungen sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften.

## § 5

### Ausnahmen

(1) Auf Antrag kann von den Verboten dieser Verordnung eine Ausnahme erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des öffentlichen Interesses einschließlich solcher hegerischer, wissenschaftlicher, sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist; die Entscheidung wird nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48 d des Landschaftsgesetzes NRW getroffen, soweit dies erforderlich ist, oder
- b) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung der fischereilichen Hege oder von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Auf Antrag ist für wassersportliche Aktivitäten oder Einlass-, Lande-, und Ausstiegsstellen für Wasserfahrzeuge eine Ausnahme dann zu erteilen, wenn von ihnen keine erhebliche Beeinträchtigung des Fischschonbezirks ausgehen.

(3) Für die Erteilung der Ausnahme ist die untere Fischereibehörde zuständig; sie erteilt diese im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 7 Landesfischereigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 55 Abs. 3 Landesfischereigesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

## § 7

### In-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt gemäß § 34 Ordnungsbehördengesetz eine Woche nach dem Tage ihrer

Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bezirkregierung

– obere Fischereibehörde –

Im Auftrag

Hansmann

## Anlage 12

### Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Rheinfischereigenossenschaft in Nordrhein-Westfalen

#### Präambel

Die vorstehend genannten Vertragspartner schließen zum Schutz des von der Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme in das europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ an die EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Fischereiausübung in diesem Gebiet ergänzend zu den Bestimmungen der für dieses Gebiet zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung eines Fischschonbezirks und Laichschonbezirks gemäß § 44 Landesfischereigesetz die folgende Vereinbarung:

#### § 1 Ziel der Vereinbarung

Ziel der Vereinbarung ist das Bestreben der Vertragspartner, sowohl den nach der FFH-Richtlinie erforderlichen Schutz des an die EU-Kommission zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldeten FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ zu gewährleisten als auch eine weitestgehend ungestörte Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei in diesem Gebiet zu ermöglichen.

#### § 2 Schutzziel

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass bestimmte Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume des FFH-Gebietes, die eine besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitate für die dort vorkommenden, in der FFH-Richtlinie genannten Wanderfische und nicht wandernden Fischarten haben, zu bewahren und gegebenenfalls wiederherzustellen. Dazu gehört u. a. die Festsetzung des FFH-Gebietes als Fisch- und Laichschonbezirk nach § 44 Abs. 1 Buchstabe a) und b) und Abs. 2 des Landesfischereigesetzes mit den erforderlichen Geboten und Verboten in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Fischereiliche Nutzung

(1) Die Vertragspartner stellen übereinstimmend fest, dass die bisher legal ausgeübten fischereilichen Nutzungen (Bestandsschutz) im Bereich des FFH-Gebietes keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes darstellen, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen. Das gilt auch für die Uferbereiche des FFH-Gebietes (s. auch Ziffer 5.5.2 VV-FFH).

(2) Die Vertragspartner sind sich ferner darüber einig, dass auch durch das Betreten von ufernahen Gewässerstrecken die Schutzziele des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt werden, wenn im Flachwasserbereich des FFH-Gebietes keine über das übliche Maß hinausgehende ordnungsgemäße Fischerei ausgeübt wird. Die diese Vereinbarung unterzeichnende Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich, bei der Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen, insbesondere bei Sammelscheinen und bei Netz- und Reusenscheinen auf ein schonendes Betreten der Flachwasserbereiche und die besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes hinzuwirken. Die Schlammbänke mit einjähriger Pioniervegetation (Larvenhabitat und Aufwuchsgebiet von Meer- und Flussneunaugen) sind hier besonders zu beachten.

(3) Die Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich ferner, die Nebenerwerbsfischer am Rhein zu betreuen und im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu beraten. Sie pflegt auch Kontakte zu den federführenden Vereinen am Rhein und zu Anglerinnen und Anglern. Sie ermittelt regelmäßig Fänge, Fangverfahren und sonstige Beobachtungen am Rhein. Die Landesanstalt für Ökologie NRW (LÖBF) – Abteilung Fischerei und Gewässerökologie – unterstützt die Rheinfischereigenossenschaft und ihren Hegebeauftragten in den Fragen einer möglichst konfliktfreien Anpassung der Fischereiausübung an die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

### § 4 Daten, Monitoring

(1) Die Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich, die FFH-relevanten Fangdaten der Nebenerwerbs- und Angelfischer zu ermitteln und auszuwerten. Die Daten der Nebenerwerbsfischer werden für das abgelaufene Jahr innerhalb des 1. Quartals des darauf folgenden Jahres an die LÖBF übermittelt. Die Übermittlung der Daten erfolgt teilgebietsbezogen, so dass eine Zuordnung zu einzelnen Teilgebieten des FFH-Gebietes DE-4405-301 möglich ist.

(2) Die Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich ferner zur Unterstützung der LÖBF bei der Verwaltung der GIS-gestützten Daten. Die Datenbereitstellung und die Problemlösung seitens der Rheinfischereigenossenschaft in Zusammenarbeit mit der LÖBF dient als Unterstützung der Berichtspflicht im Rahmen der FFH-Richtlinie.

(3) Die Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich ferner, jährlich bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres die im abgelaufenen Jahr gewonnenen Erkenntnisse zu FFH-Arten und -habitaten sowie zu den aufgetretenen FFH-relevanten Konflikten und ihrer Lösung in ihrem Jahresbericht aufzuführen. Sie verpflichtet sich ferner, wichtige Probleme und Erkenntnisse unabhängig von einer regelmäßigen Berichterstattung zeitnah mitzuteilen.

### § 5 Bestandsschutz für bauliche Anlagen

Die Vertragspartner stellen übereinstimmend fest, dass die im FFH-Gebiet bestehenden baulichen Anlagen mit fischereilicher Nutzung Bestandsschutz genießen.

### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Für die Rheinfischereigenossenschaft in NRW

Engels

Bouwman

Für das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW

Neiss

### Anlage 13

**Vereinbarung  
zwischen  
dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Ministerium für Umwelt  
und Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
und  
den nordrhein-westfälischen  
Wassersportverbänden  
(Deutscher Motoryachtverband –  
Landesverband NRW – e. V.,  
Kanu-Verband NRW e. V.,  
NRW Ruder-Verband e. V.,  
Segler-Verband NRW e. V.)**

Die vorstehend genannten Vertragspartner schließen zum Schutz des von der Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme in das europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ an die EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) und zur Gewährleistung der wassersportlichen Nutzung in diesem Gebiet ergänzend zu den Bestimmungen der für dieses Gebiet zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung eines Fischschonbezirks und Laichschonbezirks gemäß § 44 Landesfischereigesetz die folgende Vereinbarung:

### § 1 Ziel der Vereinbarung

Ziel der Vereinbarung ist das Bestreben der Vertragspartner, sowohl den nach der FFH-Richtlinie erforderlichen Schutz des an die EU-Kommission zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldeten FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ als auch die wassersportliche Nutzung des Gebietes zu gewährleisten.

## § 2 Schutzziel

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der günstige Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume des FFH-Gebietes, die eine besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitats für die dort vorkommenden, in der FFH-Richtlinie genannten Wanderfische und nicht wandernden Fischarten haben, zu bewahren und gegebenenfalls wiederherzustellen ist. Diesem Ziel dient die Erklärung des FFH-Gebietes als Fisch- und Laichschonbezirk nach § 44 Abs. 1 Buchstabe a) und b) und Abs. 2 des Landesfischereigesetzes mit den erforderlichen Geboten und Verboten (Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fischschonbezirks und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ für den Teilabschnitt Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für den Teilabschnitt Regierungsbezirk Köln).

## § 3 Wassersportliche Nutzung

(1) Die Vertragspartner stellen übereinstimmend fest, dass die bisher legal ausgeübten wassersportlichen Nutzungen im Bereich des FFH-Gebietes keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes darstellen. Das gilt auch für die Uferbereiche des FFH-Gebietes (s. auch Ziffer 5.5.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH): „Von einer erheblichen Beeinträchtigung kann z.B. in folgenden Fällen in der Regel nicht ausgegangen werden, ... – Ausübung von Sport, Freizeit- und Erholungstätigkeiten in der freien Landschaft und im Wald, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen“).

(2) Die Vertragspartner sind sich ferner darüber einig, dass auch durch das Befahren von ufernahen Gewässerstrecken die Schutzziele des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt werden, wenn im Flachwasserbereich (< 50 cm Wassertiefe bei Normalwasserstand) des FFH-Gebietes in der Bergfahrt eine Geschwindigkeit von 8 km/h gegenüber dem Ufer nicht überschritten wird. Die diese Vereinbarung mitunterzeichnenden Wassersportverbände verpflichten sich, bei ihren Mitgliedern durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit auf die Einhaltung dieser Geschwindigkeitsbegrenzung hinzuwirken.

(3) Die Wassersportverbände verpflichten sich ferner, ihre Mitglieder in geeigneter Weise aufzufordern und sie anzuhalten, das besondere Schutzbedürfnis der Flachwasserbereiche des FFH-Gebietes durch entsprechendes Verhalten zu würdigen sowie die dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügten „10 goldenen Regeln des Wassersports für das umweltbewusste Verhalten der Wassersportler“ zu beachten.

## § 4 Bestandsschutz für bauliche Anlagen

Die Vertragspartner stellen übereinstimmend fest, dass die im FFH-Gebiet bestehenden baulichen Anlagen mit wassersportlicher Nutzung Bestandsschutz genießen. Dies gilt auch für die Nutzung der sogenannten „Nato-Rampen“.

## § 5 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung der in § 2 genannten ordnungsbehördlichen Ver-

ordnungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bzw. im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in der Textfassung der Anlagen 1a und 1b zu dieser Vereinbarung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 2005

Für den Deutschen  
Motoryachtverband –  
Landesverband NRW – e. V.  
Hans-Dieter Sudmann  
Präsident

Franz-W. Heers  
Umweltreferent

Für den Kanu-Verband  
NRW e. V.

Peter Walkowski  
Präsident

Ernst Konrady  
Vizepräsident

Für den NRW  
Ruder-Verband e. V.

Eberhard Mogk  
1. Vorsitzender

Armin Rahmann  
Umweltbeauftragter

Für den Segler-Verband  
NRW e. V.

Heinz Staudt  
Vorsitzender

Heinz Schneider  
Umweltreferent

Für das Ministerium für  
Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Ver-  
braucherschutz des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin  
Bärbel Höhn

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 53

**68** **Bekanntgabe**  
**nach § 3 a UVPG über die**  
**Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben**  
**der Firma Henkel KGaA, Düsseldorf**

Bezirksregierung  
56.8851.4.1-4723

Düsseldorf, den 11. Februar 2005

**Antrag der Firma  
Henkel KGaA, Düsseldorf,  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

Die Firma Henkel KGaA, Düsseldorf, hat mit Datum vom 14. 12. 2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Waschmittelherstellung (Anlage 50) durch die Errichtung und den Betrieb einer Neutralisation von Waschmittelrohstoffen im Gebäude C 12 gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 57

**69 Bekanntgabe  
nach § 3 a UVPG über die  
Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der DaimlerChrysler AG  
– Transporterwerk Düsseldorf**

Bezirksregierung  
56.8851.3.24-4685

Düsseldorf, den 10. Februar 2005

Die DaimlerChrysler AG beabsichtigt, am Vogel-sanger Weg/Höxter Weg die Transporterabstellplätze zu erweitern, neue Mitarbeiterparkplätze einzurichten und den Verladeplatz umzugestalten. Mit Datum vom 30. 8. 2004 wurde hierfür ein Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen

ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 58

**C.  
Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**70 Bekanntmachung Netteverband**

**Bekanntmachung**

Nach § 12 (1) der Satzung des Netteverbandes vom 27. 1. 1995 (Amtsblatt des Kreises Viersen vom 12. 10. 1995, Nr. 32, S. 543) zuletzt geändert auf Beschluss des Verbandsausschusses am 19. 12. 2001 (Amtsblatt des Kreises Viersen vom 21. 3. 2002, Nr. 9, S. 113) endet die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31. 3. 2005.

Gemäß § 11 (3) der Satzung „Wahl des Verbandsausschusses“ wählen die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger) das auf sie entfallende Mitglied und dessen Stellvertreter in den Verbandsausschuss.

Die Mitglieder gemäß § 4 (2) sind mit Bescheid des Kreises Viersen vom 16. 12. 1996 dem Verband zugewiesen worden.

Gemäß der Satzung § 11 (3) hat jedes Mitglied, dessen Grundstück eine Uferlänge von 200 m am Gewässer aufweist, eine Stimme. Nach § 11 (4) können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen.

Die Stimmliste liegt in der Geschäftsstelle des Netteverbandes, Hampoel 17, 41334 Nettetal-Leuth, ab dem 7. 2. 2005 zur Einsicht der Mitglieder aus.

Die Wahl des Ausschussmitgliedes und eines Stellvertreters erfolgt am

**17. 3. 2005 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

in den Räumen des Netteverbandes, Sitzungssaal, Hampoel 17, 41334 Nettetal-Leuth.

Wahlvorschläge können vor der Wahl am 17. 3. 2005 bei der Geschäftsstelle schriftlich oder zur Niederschrift unterbreitet werden.

Nettetal, den 31. Januar 2005

Netteverband  
Wagner  
Vorsteher

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 58

**71 Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**

(Nr. 322 526 078 9 (1 526 078 9))

Das Sparkassenbuch Nr. 322 526 078 9 (1 526 078 9)  
wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 8. Februar 2005

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 59

**72 Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**

(Nr. 322 100 413 2 (1 100 413 2))

Das Sparkassenbuch Nr. 322 100 413 2 (1 100 413 2)  
wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 8. Februar 2005

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 59

**73 Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**

(Nr. 322 131 910 0 (1 131 910 0))

Das Sparkassenbuch Nr. 322 131 910 0 (1 131 910 0)  
wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 8. Februar 2005

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 59

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne**

**Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichteter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach